

Im Namen des werktätigen deutschen Volkes erhebt die KPD. ihre Kampfforderungen

Die Kommunistische Partei Deutschlands, die allein die Masseninteressen des deutschen Proletariats und zugleich die Lebensinteressen des gesamten werktätigen Volkes von Deutschland vertritt, hat erneut die Forderungen aufgestellt, wie sie die Lage des arbeitenden Volkes erheischen.

Indem die KPD. durch die kommunistische Reichstagsfraktion diese Forderungen für das werktätige Volk als Anträge an den Reichstag einreichen läßt, erklärt sie vor den arbeitenden Massen:

Seid euch bewußt, daß diese Anträge Kampfforderungen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbundenen werktätigen Massen sind, die nicht durch die „Parlamentsarithmetik“, sondern allein durch die Kraft der außerparlamentarischen Massenbewegung entschieden werden!

Macht die arbeitenden Massen mobil für ihre Kampfforderungen! In allen Betrieben und Massenorganisationen, in allen Orten, in Stadt und Land, nehmt Stellung und faßt eure Kampfschlüsse! Tretet geschlossen hinter die Kommunistische Partei und ihre für das werktätige Volk erhobenen Kampfforderungen! Tragt die Antifaschistische Aktion vorwärts und helft die Millionenmassen in der roten Einheitsfront zu sammeln, deren Kraft allein die Gewähr des Sieges gibt!

Fort mit dem Kabinett Papen!

Antrag Thälmann, Torgler und Genossen:

Der Reichstag entzieht der Reichregierung von Papen das Vertrauen

Der Reichstag entzieht dem Reichsinnenminister von Papen das Vertrauen.

Der Reichstag entzieht dem Reichswehrminister von Schleicher das Vertrauen.

Der mit Militärgezwang eingesetzte Reichskommissar für Preußen und die ebenso eingesetzte kommissarische preussische Regierung sind sofort zurückzuziehen.

Aufhebung der Papen-Notverordnungen!

Die Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe und der Sozialversicherung sowie zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten der Gemeinden vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I, Nr. 35, Seite 273) ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Schluß mit dem Arbeitsdienst!

Die Verordnung über den „freiwilligen“ Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzblatt I, Nr. 45, S. 352) ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Demonstrationsfreiheit für die Arbeiterklasse!

Das von der Reichregierung am 18. Juli 1932 ausgedruckte Demonstrationserbott ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Fort mit den Sondergerichten!

Die Verordnung der Reichsregierung über die Bildung von Sondergerichten vom 9. August 1932 (Reichsgesetzblatt I, Nr. 54, S. 404) ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Aufhebung der Anbelagerungsgehe gegen die Arbeiterklasse!

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausreitungen vom 14. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I, Nr. 36, S. 297) ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Ausreitungen vom 28. Juni 1932 (Reichsgesetzblatt I, Nr. 40, S. 339) ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Terror vom 9. August 1932 (Reichsgesetzblatt I, Nr. 54, S. 403) ist mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Kader mit Hitlers Mordbanditen!

Die SA- und SS-Formationen sind mit sofortiger Wirkung zu verbieten;

die Länderregierungen werden bindend verpflichtet, bereits vorgekommene Einstellungen von SA- oder SS-Mitgliedern oder sonstigen Angehörigen der Nationalsozialistischen Partei als Hilfskräften sofort rückgängig zu machen. Auch für die Zukunft sind solche Einstellungen grundsätzlich verboten.

Aufhebung des RGB-Verbots!

Die Reichsregierung wird aufgefordert, die Länderregierungen zu veranlassen:

1. mit sofortiger Wirkung das Verbot des Roten Frontkämpfer-Bundes aufzuheben;

2. mit sofortiger Wirkung alle Demonstrationsverbote aufzuheben;

3. mit sofortiger Wirkung alle Verbote kommunistischer Zeitungen aufzuheben;

4. mit sofortiger Wirkung die postseitige Überwachung aller Arbeiterversammlungen (öffentliche Versammlungen, Mitgliederversammlungen, Belegschaftsversammlungen) einzustellen.

Aufhebung des Freidenker-Verbots!

Die Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottlosenorganisation vom 3. Mai 1932 (Reichsgesetzblatt I, S. 185 bis 186) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Schluß mit den Fürtzenrenten!

Ausweisung der Fürtzen aus Deutschland

Die Reichsregierung wird aufgefordert, dem Reichstag unverzüglich ein Gesetz vorzulegen, das folgende Bestimmungen enthält:

1. Sämtliche Zahlungen des Reiches und der Länder an Mitglieder vormals regierender fürstlicher und bündischer Familien sind mit sofortiger Wirkung einzustellen.
2. Alle Mitglieder vormals regierender fürstlicher und bündischer Familien sind aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Ihr gesamter beweglicher und unbeweglicher Besitz ist vom Staat zu beschlagnahmen.

Keine Subventionen an die Reichen!

Die Gewährung von direkten und indirekten Subventionen an Banken, Industrie- und Verkehrsunternehmungen sowie an den Großgrundbesitz ist sofort einzustellen.

Gegen die Kiefengehälter!

Die Gehälter der Direktoren und Inhaber solcher Banken und Wirtschaftsinstitute, die aus Reichs- und Staatsmitteln subventioniert wurden, dürfen im Höchstmaß 7200 Mark im Jahre betragen.

Zerreißung des Tributvertrags!

1. Der in Eiderbündnis mit Hitler abgeschlossene neue Tributvertrag von Lausanne wird nicht durchgeführt;
2. der Youngplan und alle darauf basierenden Gesetze (Reichsbankgesetz, Reichsbankgesetz usw.) sind für null und nichtig zu erklären;
3. die Zinsleistungen für die Dawes- und Younganleihe und die Zahlungen aus weiteren politischen Verträgen (Zahlungen an die Vereinigten Staaten, Deutsch-Belgisches Mark-Abkommen) sind mit sofortiger Wirkung einzustellen;

Sort mit den Massensteuern!

In Anbetracht der ungeheuerlichen Bereicherung der werktätigen Massen Deutschlands werden die folgenden Steuern mit sofortiger Wirkung aufgehoben:

- a) Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (Wohlfahrtssteuer),
- b) die Ledigensteuer,
- c) die Umlagsteuer,
- d) die Zudecksteuer,
- e) die Salzsteuer.

Die Lohnsteuer wird aufgehoben. Gleichzeitig wird das Steuerfreie Existenzminimum für alle Einkommensteuerpflichtigen bis zu einem Jahreseinkommen von 5000 Mark auf 2400 Mark erhöht; die bisher für die Lohnsteuerpflichtigen geltenden sozialen Abzüge gelten für alle Einkommensteuerpflichtigen bis zu einem Einkommen von 5000 Mark.

Die Erhebung von Bürgersteuer (Kotterordnung vom 26. Juli 1930 und 1. Dezember 1930) wird mit sofortiger Wirkung eingestellt. Den Gemeinden wird jede weitere Erhebung von Bürgersteuer unterlagt.

Den Gemeinden ist als Ersatz für den Ausfall an Bürgersteuern aufkommen vom Reich ein Betrag von 300 Millionen Mark zu überweisen, der durch Abträge im Etat der Reichswehr und der Reichsmarine freizumachen ist.

Rückzahlung zweier gezahlter Lohnsteuern

Alle zweifach gezahlten Lohnsteuerbeträge sind zurückzuführen. Bei 50 des Einkommensteuerjahres ist dementsprechend wieder in Kraft zu setzen.

Zur Erleichterung der Wohlfahrtslasten erhalten Gemeinden und Gemeindeverbände vom Reich einen Betrag von 60 Millionen Mark, der anstatt aus dem Wegfall der Lohnsteuererstattungen durch Abträge im Etat der Reichswehr und der Reichsmarine aufzubringen ist.

Aufhebung der Schlafsteuer

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Reichsregierung aufgefordert, auf die Länderregierungen dahin zu wirken, daß die Schlafsteuer als eine die Lebenshaltung der Lohn- und Gehaltsempfänger verteuern und die Erhaltung der Klein- und mittelbäuerlichen Wirtschaften schwer schädigende Steuer nicht erhoben werden darf.

Die Reichen sollen zahlen!

1. Alle Vermögen von natürlichen und juristischen Personen über 500 000 Mark werden einer einmaligen Steuer von 20 Prozent unterworfen.
2. Alle Duldenden und sonstigen ausgeschütteten Gewinnen bei gewerblichen Unternehmungen werden einer Steuer von 20 Prozent der Ausschüttung (Dividendensteuer) unterworfen.
3. Alle Aktivistensysteme und ähnliche Vermögensanlagen einer Sondersteuer in Höhe von 20 Prozent unterworfen.
4. Alle Einkommen über 50 000 Mark werden mit einer Sondersteuer in Höhe von 20 Prozent jährlich belegt.

Offenlegung der Steuerlisten

Die Steuerlisten von allen Steuern von Einkommen und Vermögen sind zur öffentlichen Einsicht auszuliegen.

Die Offenlegung erfolgt nach Beendigung der Veranlagung während zweier aufeinanderfolgenden Wochen loush am Sitz des zuständigen Finanzamts wie in der Gemeinde, mo die betreffenden Steuerpflichtigen ihren Wohnsitz oder Betriebssitz haben. Die Finanzämter bestimmen durch öffentliche Bekanntmachung Ort und Zeit der Offenlegung.

Senkung der Mieten!

1. Die Mieten für Mietwohnungen, sowie für Neubauwohnungen werden sofort auf 75 vom Hundert der Friedensmieten herabgesetzt.
2. Erwerbslose, Kurgarbeiter, Sozial- und Kleinrentner, Arisen- und Wohlfahrtsempfänger sind sofort von der Mietzahlung zu befreien. Für Hausbesitzer, deren Jahreseinkommen aus Arbeit oder sozialer Rente weniger als 5000 Mark beträgt, müssen die Gemeinden Mietausfälle insoweit ersetzen, als dies zur Erhaltung ihrer Hausbesitzer notwendig ist.
3. Alle Zwangsversteigerungen gegen werkhätige Mieter von Wohn- und Kleinvermietungen sind verboten.
4. Mieterrechts- und Mietrechtsverfahren sind für alle Mieterrechtsfälle (einschließlich Neubauwohnungen, Gewerberäume und Untermietverhältnisse) nach ihrer ursprünglichen Fassung wieder herzustellen.
5. Die Hauszinssteuer ist zugunsten der Mieter sofort aufzuheben.

Austritt aus dem „Völkerbund“!

Der Austritt Deutschlands aus dem Völkerbund ist sofort zu vollziehen.

